

Komplexitätsreduktion als Thema in Rechtstheorie und Rechtsinformatik

Herbert Fiedler

Universität Bonn, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Adenauerallee 24–42, D-53113 Bonn
herbert.fiedler@gmd.de

Schlagnote: Juristische Methodenlehre, Komplexität, Komplexitätsreduktion, Komplexitätstheorie, Modellbildung, Rechtsinformatik, Rechtstheorie, Systemtheorie, Vereinfachung, Vereinheitlichung

Abstract: Zum Thema der „Komplexitätsreduktion“ werden unterschiedliche und z. T. gegensätzliche Assoziationen und Bewertungen angeführt. Hiermit werden Verbindungen zu Rechtstheorie, juristischer Methodenlehre und Rechtsinformatik hergestellt. Besonders hervorgehoben werden Aspekte der Systemtheorie, insbesondere auch im Sinne von N. Luhmann. Für die Rechtsinformatik werden Beziehungen zu Strukturtheorie, Systementwicklungsmethodik und Modellbildung dargestellt. Insbesondere wird „Visualisierung“ als eine spezielle Form von Modellbildung / Komplexitätsreduktion angesprochen.

1. Komplexitätsreduktion – unterschiedliche Assoziationen

Komplexitätsreduktion wird meist positiv bewertet und verstanden im Sinne von „Vereinfachung“, wie etwa in „Verwaltungsvereinfachung“. Dabei kann „Vereinfachung“ an sich nicht nur Entlastung, Befreiung, sondern auch Verarmung bedeuten – vgl. Redeweise „terribles simplificateurs“, als Extrem „Prokrustesbett“; heute z. B. „Bierdeckelphilosophie“ des Steuerrechts und deren Kritik. Dem gegenüber steht die oft apostrophierte „stetig wachsende Komplexität von Software und softwaregesteuerten Systemen“. Eine einschlägige, sehr verdienstvolle Institution (die KGSt) nannte sich ursprünglich „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung“, nennt sich inzwischen „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“. Eine spezielle (oft wohl kaum näher verstandene) Bedeutung hat „Komplexitätsreduktion“ in der Systemtheorie von Niklas Luhmann. Sie ist u. a. von dort aus in den allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch übergegangen (vgl. z. B. Wikipedia-Artikel).

In gewisser Weise dient einer Komplexitätsreduktion (Reduktion von Vielfalt) schließlich die Vereinheitlichung (je für sich beliebig „komplexer“) Verfahrens- oder Darstellungsweisen unter verschiedenen Beteiligten, etwa i. S. von „Standardisierung“ und „Normung“. Insofern kann jede Art von Regelung oder Regulierung (bei ihrer Geltung für mehrere Instanzen) als Komplexitätsreduktion aufgefasst werden.

Insgesamt zeigt sich, dass „Komplexitätsreduktion“ in Abhängigkeit von Komplexitätsbegriff und Kontext ganz Verschiedenes bedeuten kann. Dementsprechend verschieden fallen auch Bewertungen und Postulate aus. Z. B. wird „Verwaltungsvereinfachung“ für die öffentliche Verwaltung insbes. i. S. von Bürokratieabbau, Deregulierung sehr positiv bewertet und zum Teil sehr simpel aufgefasst. So wird etwa eine Reduzierung von Gesetzesmaterial um 20 % als Ziel vorgestellt. Dagegen würde man kaum so einfach erwarten, die Komplexität eines Softwaresystems durch Verringerung der *lines of code* um 20 % reduzieren zu können.

2. Komplexitätsreduktion als Thema der Rechtstheorie

Innerhalb der Rechtswissenschaft (Rechtstheorie / Methodenlehre / Dogmatik) wird Komplexitätsreduktion vor allem in der Rechtstheorie thematisiert, soweit diese die Systemtheorie von Luhmann berücksichtigt. Hier wird dann natürlich „Komplexitätsreduktion“ in ihrem speziellen Zusammenhang gewürdigt. So z. B. (allerdings ohne systematischen Ausbau) in den neuesten Rechtstheorie-Darstellungen von Kunz/Mona und von Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (hier insbes. von Graf-Peter Calliess). So etwa die Darstellung von Calliess¹: ... Nach Luhmann werden Recht, Wirtschaft, Politik ausdifferenziert und andererseits über Formen von struktureller Kopplung verbunden ...

„Dadurch sind Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Systeme gleichzeitig in einer Weise gesteigert worden, die den Systemen und der Gesellschaft insgesamt die Ausbildung eines höheren Komplexitätsniveaus ermöglichen. Diesen Vorgang kann man auf Luhmanns knappe Formel der Steigerung von Komplexität (aufgrund von) Reduktion von Komplexität bringen.“

1 In: Sonja Buckel u. a., a. a. O., 66.

3. Komplexitätsreduktion als Thema der Rechtsinformatik

Rechtsinformatik wird hier i. e. S. als Anwendungsinformatik gesehen. Auch für diese ist dann einerseits die „Komplexitätstheorie“ im Sinne der Informatik mit ihrem Hintergrund und ihren Anwendungszusammenhängen (u. a. Kryptographie) einschlägig. Diese beschäftigt sich z. B. auch mit Komplexitätsmaßen, insbesondere z. B. im Sinne des Berechnungsaufwands für Funktionen. Andererseits – und näher zu den Intentionen der „Komplexitätsreduktion“ – sind hier die Sparten von Struktur- und Architekturtheorien und Systementwicklungsmethoden zu nennen. Komplexitätsreduktion kann hier u. a. Strukturverbesserung sein (vgl. z. B. „Strukturierte Programmierung“). Insbesondere scheint aber hier die Systementwicklungsmethodik mit ihrer Komponente der „Modellbildung“ als spezieller Form der Komplexitätsreduktion einschlägig zu sein (vgl. z. B. in der Gesellschaft für Informatik die Tätigkeit der Fachgruppe „EMISA“² und des Querschnitts-Fachausschuss „Modellierung“). Die Verfahrensweisen der Modellbildung haben im Zusammenhang damit und darüber hinaus sehr allgemeine interdisziplinäre Bedeutung. Der Verf. hat sich seit Langem bemüht, diese auch in die juristische Methodenlehre zu importieren. Vgl. z. B.

- IRIS 2005 (Richterliche Rechtsanwendung als Modellbildungsprozess)³
- IRIS 2006 (Modell und Modellbildung als Themen der juristischen Methodenlehre)⁴
- IRIS 2007 (Die zunehmende Bedeutung der Informatik für die juristische Methodenlehre)⁵.

Im Kontext der Rechtsinformatik ist schließlich noch hinzuweisen auf die Anliegen der „Usability“ und der „Visualisierung“ als spezieller Form von Modellbildung / Komplexitätsreduktion.

2 „Entwicklungsmethoden für Informationssysteme und deren Anwendungen“.

3 Herbert Fiedler, in: Schweighofer, Liebwald, Augeneder, Menzel, IRIS 2005, a. a. O.

4 Herbert Fiedler, in: Schweighofer, Liebwald, Drachsler, Geist, IRIS 2006, a. a. O.

5 Herbert Fiedler, in: Schweighofer, Geist, Heindl, IRIS 2007, a. a. O.

4. Literatur

*Sonja Buckel,
Ralph Christensen,
Andreas
Fischer-Lescano:
Herbert Fiedler:*

Neue Theorien des Rechts. Lucius&Lucius Verlag. Stuttgart 2006. Darin 3. *Calliess*: Systemtheorie: Luhmann/Teubner, 57–75.

Herbert Fiedler:

Richterliche Rechtsanwendung als Modellbildungsprozeß, in: *Schweighofer, Liebwald, Augeneder, Menzel (Hrsg.)*, Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft – Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik. Tagungsband des 8. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2005. Boorberg Verlag. Stuttgart usw. 2005, 46–50.

Herbert Fiedler:

Modell und Modellbildung als Themen der juristischen Methodenlehre, in: *Schweighofer, Liebwald, Drachler, Geist (Hrsg.)*, e.Staat und e-Wirtschaft aus rechtlicher Sicht. Tagungsband des 9. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2006. Boorberg Verlag. Stuttgart usw. 2006, 275–281.

*Karl-Ludwig Kunz,
Martino Mona:*

Die zunehmende Bedeutung der Informatik für die Juristische Methodenlehre, in: *Schweighofer, Geist, Heindl (Hrsg.)*, 10 Jahre IRIS: Bilanz und Ausblick. Tagungsband des 10. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2007. Boorberg Verlag. Stuttgart usw. 2007, 257–261.

Rechtsphilosophie Rechtstheorie Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft. Haupt Verlag. Berlin, Stuttgart, Wien 2006.